

Vereinssatzung
des Tischtennis-Club 1951 Hülzweiler e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen Tischtennis-Club 1951 Hülzweiler e.V.
Der Verein hat seinen Sitz im Gemeindebezirk Hülzweiler der Gemeinde Schwalbach.
Der Verein gehört dem Saarländischen Tischtennis-Bund, als dem zuständigen Fachverband des Landessportverbandes des Saarlandes, an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche, geistige und sittliche Bildung und Förderung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch sportliche Betätigung und Erziehung nach den sportlichen Normen sowie die Pflege von Kameradschaft und Freundschaft in gemeinschaftsbewusster Gesinnung.
- (2) Der Verein betätigt sich nur zur Verwirklichung seines satzungsmäßigen Zweckes. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Sportliche Ausbildung und Durchführung von Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem Fachverband;
 - b) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports;
 - c) Werbeveranstaltungen für den Sport;
 - d) Förderung und Unterstützung der im Verein nicht betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist;
 - e) Hilfeleistung zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens;
 - f) Erhaltung und Ausbau von Sportanlagen- und Einrichtungen;
 - g) Versicherungsschutz seiner Mitglieder;
 - h) Bezug des Amtlichen Nachrichtenblattes des Landessportverbandes.
- (3) Der Verein erfüllt seine Zwecke und Aufgaben nach den Grundsätzen des Amateursports.
- (4) Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen, die der STTB und seine Organe treffen. Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der STTB angehört.
- (5) Der Verein stellt sich mit seiner Tätigkeit in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (6) Der Verein steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwandspauschalen können nach § 3 Nr.26a EStG bezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder:

Der Verein führt:

Ordentliche Mitglieder
Jugendliche
Schüler
Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind aktive und inaktive Vereinsangehörige ab vollendetem 18. Lebensjahr sowie juristische Personen, die den Verein bei Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben unterstützen.

Jugendliche sind Vereinsangehörige unter 18 Jahren.

Schüler sind Vereinsangehörige bis zum 14. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder oder andere natürliche oder juristische Personen, die für die langjährige Verdienste oder außergewöhnliche Leistungen für den Verein oder den Sport gemäß den Bestimmungen der Ehrensordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, keine Pflichten.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied die Vereinssatzung zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich durch Einschreibebrief mit Angabe des Ablehnungsgrundes und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu.

Der Einspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses schriftlich und begründet beim Vorstand eingegangen sein. Über den Einspruch beschließt die nächste Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand.

Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Ein Ausschlussgrund ist gegeben:

- a) bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Sport- und Vereinskameradschaft,
- d) bei Verzug mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge für mehr als sechs Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn das Mitglied zuvor durch Einschreibebrief gemahnt und auf die Folgen hingewiesen worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mit Angabe des Ausschließungsgrundes und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Einspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich und begründet beim Vorstand eingegangen sein.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur persönlichen Äußerung vor der Mitgliederversammlung zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge und sonstige Leistungen.

Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Anlagen und Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der dafür geltenden Bedingungen und Ordnungsvorschriften zu benutzen.
Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das passive Wahlrecht.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten, insbesondere die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben zu fördern. Sie sind ferner verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Im Zuge der Berichterstattung/Pressearbeit/Verbandsarbeit/Vorstandsarbeit kann der Verein Bilder und Namen seiner Mitglieder im Internet (z.B. Homepage des Vereins/Verbandsseiten wie z.B. tt-info.de der click-tt.de und den Printmedien verwenden. Mitglieder, die von dieser Regelung ausgeschlossen werden wollen, müssen dem Vorstand diesbezüglich einen schriftlichen Einspruch vorlegen.

§ 6 Beiträge, Umlagen, Eintrittsgelder

- (1) Der Verein erhebt zu Finanzierung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben den Bedürfnissen entsprechende Mitgliederbeiträge und Umlagen. Mitgliederbeiträge und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt. Das Verfahren für die Erhebung von Beiträgen und Umlagen regelt der Vorstand durch Beschluss.
- (2) Die Festsetzung und Erhebung von Umlagen ist zulässig für die Finanzierung von Vereinsveranstaltungen größeren Umfangs oder von besonderer Bedeutung sowie für dringend notwendige Anschaffungen und die Erstellung oder Unterhaltung vereinseigener Anlagen oder Einrichtungen, wenn der anfallende Finanzbedarf ohne unzumutbare finanzielle Belastung des Vereins anderweitig nicht gedeckt werden kann.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliederbeiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn dies nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen eines Mitgliedes geboten ist.
- (4) Eintrittsgelder für nichtsportliche Vereinsveranstaltungen werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe, Kommissionen, Funktionäre

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Kommissionen und Funktionäre mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

(3) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über grundsätzliche Aufgaben und Ziele des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Endgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- c) Beschlusserfassung über die Bildung oder Auflösung von Abteilungen sowie die Auflösung des Vereins,
- d) Erlass und Änderung der Satzung, der geschäfts- und Finanzordnung und der Ehrungsordnung,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Entscheidung in allen sonstigen durch die Satzung übertragenden Angelegenheiten und über Anträge.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es

erfordert oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindesten zwei Wochen mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.

Die Berufung ist zulässig durch Brief oder Bekanntmachung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde, an außerhalb der Gemeinde wohnende Mitglieder durch Brief.

Die Tagesordnung muss die zu Beratung und Beschlussfassung gestellten Gegenstände klar bezeichnen, so dass die Mitglieder die Möglichkeit zur Vorbereitung haben.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind binnen einer Woche nach der Berufung schriftlich und begründet vom Vorstand einzureichen. Verspätet eingegangene oder in der Versammlung eingebrachte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindesten 2/3 der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen und wenn sie nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Ziele haben. Der erste Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Sie ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Jedes einzelne Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Anwesenheitsliste, in die sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer einzutragen hat, ist Bestandteil der Niederschrift.

(4) Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassierer,
dem Schriftführer
dem sportlichen Leiter

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

3) Außer durch den Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das

Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

- 4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

Die Berufung der Vorstandssitzung, die Aufstellung der Tagesordnung und die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten.

Anträge von Vorstandsmitgliedern müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Vorstand muss zur Sitzung berufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann eine Entscheidung durch den Sitzungsleiter getroffen werden.

Über den Verlauf der Vorstandssitzung und die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Anwesenheitsliste, in die sich jedes an der Vorstandssitzung teilnehmende Vorstandsmitglied einzutragen hat, ist Bestandteil der Niederschrift.

§ 8 Wahlen

Die Wahl aller Vereinsorgane und der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag muss geheim gewählt werden.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede

Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Wiederwahl in Folge ist nur einmal zulässig.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, mindestens zu Zweit die Kassengeschäfte jederzeit zu überprüfen sowie die Richtigkeit der Jahresabschlüsse und Kassenberichte festzustellen. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung und Liquidation

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders berufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Wenn nicht mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, muss eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung berufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt nach dem Auflösungsbeschluss einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Der bzw. die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Hülzweiler, den 20.12.2015